

Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung

vom 11. Dezember 2006

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf § 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum Berufsbildungsgesetz) vom 21. Juni 1987¹,

verordnet:

A. Allgemeines

Geltungsbereich § 1. ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigung für die Mitwirkung an Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung gemäss Art. 33 und 34 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002².

² Erfasst sind somit die Mitwirkung an Prüfungen und Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung sowie die Teilnahme an Instruktionkursen oder anderen Veranstaltungen, die mit der Durchführung der Qualifikationsverfahren in Zusammenhang stehen.

Grundsätze § 2. ¹ Die Prüfungskommission sorgt für kostengünstige Qualifikationsverfahren.

² Chefexpertinnen und -experten, weitere Expertinnen und Experten, Prüfungsleitende, Kommissionsmitglieder und weitere Beauftragte werden nur aufgeboden, soweit dies für die Organisation und Durchführung der Prüfungen notwendig ist.

Zeiterfassung § 3. Die erste angebrochene Stunde wird als volle Stunde verrechnet. Bei einem Einsatz von mehr als einer Stunde wird jede weitere angebrochene Stunde auf eine halbe Stunde aufgerundet und die Entschädigung entsprechend erhöht.

Kommissionsübergreifende Aufgaben § 4. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann Expertinnen und Experten sowie Kommissionsmitglieder für kommissionsübergreifende Aufgaben beziehen und die Entschädigungen festlegen.

¹ LS 413.31.
² SR 412.10.

B. Prüfungskommissionssitzungen / Expertinnen- und Expertensitzungen

Anrechenbare
Sitzungen

§ 5. ¹ Sitzungen werden nur entschädigt, sofern sie von der zuständigen Prüfungskommission angeordnet oder bewilligt worden sind und darüber ein Protokoll geführt wurde. Mit der Entschädigung wird auch die ordentliche Sitzungsvorbereitung abgegolten.

² Die Kommissionsmitglieder und Expertinnen und Experten erhalten pro Sitzung bis zu vier Stunden Fr. 100.

³ Für den Vorsitz und die Protokollführung werden Zuschläge von je Fr. 80 ausgerichtet.

C. Instruktionkurse für Expertinnen und Experten

Instruktionkurse

§ 6. ¹ Für die Durchführung von kantonalen Instruktionkursen ist vorgängig eine Bewilligung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einzuholen.

² Die Entschädigungen für Teilnehmende an Instruktionkursen betragen:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | für einen ganztägigen Kurs (bis zu acht Stunden) | Fr. 160 |
| b. | für einen halbtägigen Kurs (bis zu vier Stunden) | Fr. 80 |

³ Bei Instruktionkursen werden die Auslagen gemäss § 16 ff. vergütet.

⁴ Soweit dieses Reglement keine spezielle Regelung vorsieht, wird den Mitwirkenden für Leistungen, die nicht in Abs. 2 erfasst sind, mit Genehmigung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes eine Entschädigung von Fr. 40 pro Stunde ausgerichtet.

Unselbstständig
erwerbende
Expertinnen und
Experten

§ 7. ¹ Unselbstständig erwerbenden Expertinnen und Experten kann anstelle der Entschädigung gemäss § 6 der Lohnausfall vergütet werden, sofern dieser ausgewiesen ist.

² Die von der Arbeitgeberschaft auszustellende Bestätigung mit der genauen Angabe des Lohnabzuges wird nur anerkannt, wenn diese von der Arbeitgeberschaft und der Expertin oder dem Experten unterzeichnet und datiert ist. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann hierzu Weisungen erlassen.

Hilfspersonen

§ 8. ¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann auf Gesuch der Prüfungskommission den Einsatz von Hilfspersonen an Instruktionkursen bewilligen.

² Diesen wird eine Entschädigung von höchstens Fr. 30 pro Stunde ausgerichtet.

D. Durchführung von Qualifikationsverfahren

Mitwirkung

§ 9. ¹ Bei der Mitwirkung an Qualifikationsverfahren werden insbesondere die folgenden Leistungen entschädigt:

- a. Prüfungsleitung,
- b. notwendige Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten,
- c. Beschaffen oder Bereitstellen des benötigten Materials einschliesslich aller damit unabdingbar verbundenen Aufwendungen,
- d. Erstellen oder Validieren der Prüfungsaufgaben,
- e. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere von Kompetenznachweisen usw.),
- f. Durchführung der Qualifikationsverfahren,
- g. Korrekturen der schriftlichen Arbeiten oder Bewertung von abgelegten Prüfungen.

² Soweit dieses Reglement keine spezielle Regelung vorsieht, wird den Mitwirkenden für Leistungen eine Entschädigung von Fr. 40 pro Stunde ausgerichtet.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann nach eigenem Ermessen oder auf Antrag der Prüfungskommissionen anstelle der Entschädigungen gemäss Abs. 2 Zeitpauschalen festlegen.

Lehrpersonen

§ 10. ¹ Lehrpersonen, die als Expertinnen oder Experten tätig sind, werden entschädigt, sofern ihre Mitwirkung nicht vom Berufsauftrag erfasst ist. Die Entschädigung wird für diejenigen Einsätze gewährt, die das Lehrpensum übersteigen und eine erhebliche Mehrbelastung darstellen (vgl. § 13 Abs. 2 der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999³).

² Die entschädigungsberechtigten Einsätze werden grundsätzlich durch ausfallenden Unterricht kompensiert, wobei eine Lektion einer Arbeitszeit von 96 Minuten entspricht.

³ Kann die Schulleitung keine Kompensation anordnen, so wird der Lehrperson eine Entschädigung im Betrag von Fr. 40 pro Stunde ausgerichtet.

⁴ Lehrpersonen, die als Prüfungsleitende eingesetzt werden, sind für die Zeit, die sie für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen benötigen, so weit wie möglich freizustellen. In begründeten Ausnahmefällen wird ihnen eine Ent-

schädigung von Fr. 40 pro Stunde ausgerichtet. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann Zeitpauschalen festlegen.

Ausserordentlicher Aufwand

§ 11. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann auf Gesuch der Prüfungskommission ausserordentliche Einsätze bewilligen, für welche Entschädigungen gemäss § 9 ff. ausgerichtet werden.

Unselbstständig erwerbende Expertinnen und Experten

§ 12. Unselbstständig erwerbenden Expertinnen und Experten kann anstelle der Entschädigung gemäss § 9 der Lohnausfall vergütet werden, sofern dieser ausgewiesen ist. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2 sinngemäss.

Hilfspersonen

§ 13. Für den Einsatz von Hilfspersonen, einschliesslich Figurantinnen und Figuranten bei Qualifikationsverfahren, gilt § 8 Abs. 2 sinngemäss.

E. Besondere Entschädigungen

Pauschalen

§ 14. ¹ Aktuarinnen und Aktuare sowie Rechnungsführende erhalten anstelle einer Stundenentschädigung eine Pauschale für ihre Aufwendungen, welche die Infrastrukturkosten miterfasst. Sie bemisst sich nach den in der Prüfungsplanung erfassten Personen.

² Die Pauschalen betragen:

- | | | |
|----|--------------------------|--------|
| a. | für das Aktuariat | Fr. 75 |
| b. | für die Rechnungsführung | Fr. 25 |

³ Bei Teilprüfungen oder Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung betragen die Pauschalen:

- | | | |
|----|--------------------------|--------|
| a. | für das Aktuariat | Fr. 40 |
| b. | für die Rechnungsführung | Fr. 15 |

⁴ Werden Kandidierende mit einem Zürcher Lehrvertrag für das Qualifikationsverfahren einem anderen Kanton zugewiesen, wird nur eine Entschädigung für das Aktuariat entsprechend den Ansätzen gemäss Abs. 3 lit. a ausgerichtet.

⁵ Werden Aufgaben des Aktuariats oder der Rechnungsführung durch Dritte übernommen, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Pauschalen gemäss Abs. 2 und 3 angemessen reduzieren.

Reisezeit § 15. Kommissionsmitgliedern sowie Expertinnen und Experten mit Wohnsitz und Arbeitsort ausserhalb des Kantons Zürich, die an Qualifikationsverfahren mitwirken, kann der Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt zu einem Stundenansatz von Fr. 40 vergütet werden.

Verpflegungskosten § 16. Dauert die Expertentätigkeit oder die Mitwirkung bei Qualifikationen mindestens sechs Stunden, so wird den Mitwirkenden ein Beitrag an das Mittagessen und/oder Nachtessen von Fr. 10 ausgerichtet.

Fahrtkosten § 17. ¹Für die An- und Rückreise zum Einsatz- beziehungsweise Wohnort werden Billette zweiter Klasse für öffentliche Verkehrsmittel vergütet.

²Das Präsidium oder das Aktuariat der Prüfungskommissionen kann in besonderen Fällen die Deckung der Kosten für die Benutzung von privaten Motorfahrzeugen bewilligen. Die Kilometerentschädigung richtet sich nach § 68 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999⁴.

Übernachungskosten § 18. Expertinnen und Experten oder andere Mitwirkende, die ausserhalb ihres Wohnsitzkantons eingesetzt werden, erhalten eine Entschädigung für die Übernachtung mit Frühstück von höchstens Fr. 160, sofern sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben auswärts übernachten müssen und die Auslagen belegt werden.

F. Schlussbestimmung

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts § 19. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen bei den Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen vom 15. Oktober 1991 aufgehoben.

⁴ LS 177.111.